

Satzung

Landesverband Professionelle Freie Darstellende Künste Hessen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Landesverband Professionelle Freie Darstellende Künste Hessen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur sowie Erziehung und Bildung mit den Mitteln der professionellen, freien Darstellenden Künste.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fachtagungen, Seminare, Kurse, Diskussionsforen, Veröffentlichungen und die Verbreitung von Informationen.

Er fördert weiterhin die Idee der Freien Darstellenden Künste, hier insbesondere durch den regionalen und überregionalen Austausch, Theatertreffen, Theaterfestivals und Theaterwerkstätten. Er beteiligt sich an Projekten und Studien anderer regionaler und überregionaler Organisationen, deren Arbeit für den Landesverband Hessen von Interesse ist. Er informiert seine Mitglieder und Institutionen im kulturpolitischen Bereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören a) Aktive Mitglieder, b) Kooperative Mitglieder und c) Fördermitglieder,

§ 6 Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein, die im oder für den Bereich Freie Darstellende Künste tätig ist und einer der zwei folgenden Kategorien zugeordnet werden kann: Künstlerisch tätiges Mitglied / Institutionelles Mitglied.
- (2) Künstlerisch tätiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Hessen als Freier Darstellender Künstler Produktionen mit professionellem Anspruch erarbeitet. Davon ausgenommen sind Künstler, die überwiegend im Bereich Comedy, Kabarett und Musical kommerziell tätig sind.
- (3) Künstlerisch tätige Mitglieder müssen nachgewiesenermaßen insofern Kontinuität aufweisen, dass im Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor ihrem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein, unter professionellen Bedingungen mindestens eine Produktionen erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Eine künstlerische Konzeption muss vorhanden sein und der berufliche Schwerpunkt muss im Bereich der freien professionellen Darstellenden Künste liegen.
- (4) Auch Studierende und Auszubildende aus dem Bereich der Darstellenden Künste können als künstlerisch tätige Mitglieder aufgenommen werden. Außerdem Darstellende Künstler, die von nichtselbständiger Tätigkeit in die künstlerische Selbständigkeit wechseln. Nach Ablauf von zwei Jahren Mitgliedschaft ist ein Nachweis über die künstlerische Tätigkeit erforderlich.
- (5) Institutionelles Mitglied kann jede Institution werden, die im Bereich der Freien Darstellenden Künste tätig ist. Z.B. Spielstätten, Festivals, Produktionshäuser, Vereine.
- (6) Anträge auf aktive Mitgliedschaft müssen an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Der Vorstand prüft den Antrag gemäß der Kriterien § 6 (1) - (5) und entscheidet über die Aufnahme.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen, festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Kooperatives Mitglied

- (1) Kooperatives Mitglied kann jede juristische und natürlich Person werden, die im Bereich Freie Darstellende Künste künstlerische Tätigkeit koordiniert und organisiert. Das Kooperative Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (2) Anträge müssen an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen, festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will.

§ 9 Enden der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt (Abs. 2) sowie
 - c) durch Ausschluss (Abs. 3, 4)

- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen, d.h. per Post mit rechtsgültiger Unterschrift, gerichtet an den Verein; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 für eine Aufnahme nicht mehr erfüllt wären; auf Antrag des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung gem. Abs. 4,
(2) das Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist und zweimal unter Fristsetzung gemahnt wurde.

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat, kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Antrag auf Ausschluss können aktive Mitglieder, der Vorstand oder Teile des Vorstandes stellen. Der Antrag ist fristgemäß und schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen und zu begründen. Die Begründung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief zu benennen. Das Mitglied soll angehört werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
Macht das betroffene Mitglied keinen Gebrauch von seinem Anhörungsrecht, entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Anhörung wie oben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (1) der Vorstand und (2) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein jeweils bis zu einem Betrag oder einem Geldwert von 1.000 € brutto verpflichten, sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach konstruktivem Misstrauensvotum erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der aktiven Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des frei gewordenen Vorstandspostens anzukündigen ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Über die Entlastung des Vorstandes ist auf dessen Antrag in der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

§ 12 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung in Textform oder (fern-)mündlich, per Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einberufen. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied darf nur ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.
- (5) Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung gefasst. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb der Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (6) In der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch persönliche Vertretung auszuüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mittels Brief oder E Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung können die Vereinsmitglieder die Aufnahme von TOP mitteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der vertretenen aktiven Mitglieder.
- (8) Mitgliederbeschlüsse können auf Beschluss des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Stimmabgabe ist ein Stichtag zu bestimmen, bis zu dessen Ablauf die Stimmen beim Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Aufforderung zur Post und dem Ablauf des Stichtages für die Stimmabgabe müssen mindestens 2 Wochen liegen.

§ 14 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Das Auflösungsbegehren ist den Mitgliedern per eingeschriebenem Brief vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, zu der das Auflösungsbegehren auf der Tagesordnung steht, mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit von Theater und Schule in Hessen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.